



## Fraktionen im Rat der Gemeinde Inden

An den Rat der Gemeinde Inden  
Herrn Bürgermeister Jörn Langefeld  
Rathausstr. 1

52459 Inden

Inden, 02.05.2019

Tagesordnungspunkt für die Ratssitzung am 22. Mai 2019;  
**Klage des Gemeinderates gegen Bürgermeister Jörn Langefeld wegen Nichtausführung des Ratsbeschlusses vom 10.10.2018 zu TOP 9.4**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Langefeld,

wir beantragen für die nächste Ratssitzung im öffentlichen Teil nachstehenden Tagesordnungspunkt:

**Klage des Gemeinderates gegen Bürgermeister Jörn Langefeld wegen Nichtausführung des Ratsbeschlusses vom 10.10.2018 zu TOP 9.4**

Bekanntlich hat der Rat in der Sitzung vom 10.10.2018 unter TOP 9.4. nachstehenden Beschluss gefasst:

**Der Rat der Gemeinde Inden fordert den Bürgermeister auf, die genannten Beschlüsse des Rates und des Hauptausschusses umzusetzen und den über die Presse verkündeten rechtswidrig erlassenen Leistungsbescheid zurückzuziehen.**

Bisher hat der Bürgermeister Langefeld diesen Beschluss rechtswidrig nicht umgesetzt, obwohl ihm durch den Landrat des Kreises Düren als Kommunalaufsicht in zwei Schreiben (siehe Anlagen) deutlich gemacht worden ist, dass er diesen Bescheid nicht erlassen durfte, weil der Rat im Rahmen der Bestimmungen der

Gemeindeordnung NRW dafür zuständig ist. Zur Durchsetzung des Ratsbeschlusses ist daher die Klage beim Verwaltungsgericht gegen Bürgermeister Langefeld vom Rat zu beschließen und diese durch eine Kanzlei einzureichen. Die Kanzlei werden wir im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt benennen und die erforderlichen Vollmachten erteilen.

Wir bitten um Beschlussfassung im Sinne unseres Antrages.  
Bei Bedarf können zusätzlich mündliche Erläuterungen in der Sitzung gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Udo Mürkens  
Fraktionsvorsitzender CDU

  
Rudi Görke  
Fraktionsvorsitzender SPD

  
Hella Rehfisch  
Fraktionsvorsitzende  
Bündnis90/Die Grünen

Anlagen



**DER LANDRAT DES KREISES DÜREN**  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

An den  
Bürgermeister  
Rathausstraße 1  
52459 Inden



**Hauptamt**

**Dienstgebäude**  
Bismarckstr. 16, Düren  
**Auskunft**  
Maximilian Weinberger  
**Telefon-Durchwahl**  
02421/22-2186  
**eMail**  
amt10@kreis-dueren.de

**Zimmer-Nr.**  
78 (Haus A)  
**Fax**  
02421/22-2024

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!  
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:  
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen  
BM/Bü

Ihre Nachricht vom  
17.10.2018

Mein Zeichen  
10/4 15 11 07 05

Datum  
25. Oktober 2018

**Eingabe der Fraktionsvorsitzenden von CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 20. September 2018**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Langefeld,

mit Eingabe vom 20.09.2018 bitten mich die Fraktionsvorsitzenden von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen um Einschätzung zu der Zuständigkeit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches einer Gemeinde sowie um rechtliche Beurteilung hinsichtlich einer möglichen Dienstvorgesetzeneigenschaft des Bürgermeisters über ehemalige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Mit Schreiben vom 17.10.2018 beziehen Sie zu der Angelegenheit Stellung. Dies führt mich zu folgendem Ergebnis:

In Ihrer E-Mail vom 12.09.2018 und Ihrem Leistungsbescheid an Herrn Bürgermeister Schuster a. D. vom 01.10.2018 begründen Sie die von Ihnen gewählte Vorgehensweise mit § 48 BeamtStG. Auf Bürgermeisterinnen und Bürgermeister finden gemäß § 118 LBG NRW die für die Beamtinnen und Beamten allgemein geltenden Vorschriften Anwendung und somit ebenfalls § 48 BeamtStG. Diese Regelung gilt ebenso auch für Ruhestandsbeamte (BeckOK BeamtenR Bund/Burth BeamtStG § 48 Rn. 1-5, beck-online). So kann sich der Rechtsanspruch einer möglichen Schadensersatzanforderung gegenüber einem Ruhestandsbeamten aus § 48 BeamtStG ableiten lassen.

Sie beziehen sich in vg. E-Mail und dem Leistungsbescheid hinsichtlich der Dienstvorgesetzeneigenschaft auf § 73 Abs. 3 GO NRW. Für den Bürgermeister selbst sieht die Gemeindeordnung NRW keinen Dienstvorgesetzten vor. Um das Gleichgewicht aus dem demokratisch legitimierten Rat und dem demokratisch legitimierten Bürgermeister nicht zu stören, ist der Rat nicht Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters. Eine gesetzliche Grundlage, die dem amtierenden Bürgermeister die Dienstvorgesetzeneigenschaft für Bürgermeister im Ruhestand einräumt, besteht ebenfalls nicht. Da der Bürgermeister nach § 73 Abs. 2 GO NRW lediglich Dienstvorgesetzter der "aktiven" Bediensteten ist, kann auch § 73 Abs. 3 GO NRW nicht angewendet werden.

**Bankverbindung:**

Sparkasse Düren  
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX  
Postbank Köln  
IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Telefonzentrale:**  
(02421) 220

**Web & Social Media**  
[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)  
[facebook.com/kreisdueren](https://facebook.com/kreisdueren)  
[twitter.com/kreisdueren](https://twitter.com/kreisdueren)

**Paketanschrift:**  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [www.kreis-dueren.de/datenschutz](http://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Sie können sich somit bei der Einleitung des Schadensersatzanspruches nicht auf § 73 Abs. 3 GO NRW beziehen. Allein durch die von Ihnen eingeleitete Anhörung zum Schadensersatzpflichtverfahren überschreiten Sie Ihre in der GO NRW normierten Kompetenzen.

Für die Geltendmachung möglicher Schadensersatzansprüche ist der Rat der Gemeinde durch seine gesetzlich normierte Zuständigkeit legitimiert, da der Rat gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 GO NRW für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig ist. Diese Legitimation des Rates wird ebenfalls in § 53 Abs. 2 GO NRW nochmals aufgegriffen. Dort ist das Verfahren für die Geltendmachung von möglichen Ansprüchen durch den Gemeinderat gegenüber dem Bürgermeister geregelt. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Ansprüche bürgerlich-rechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sind (PdK NW B-1, GO NRW § 53, beck-online). Über eine mögliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in einem Klageverfahren hat der Hauptausschuss der Gemeinde Inden bereits am 06.06.2018 entschieden und die Einleitung des Klageverfahrens gegen Bürgermeister a.D. Ulrich Schuster abgelehnt.

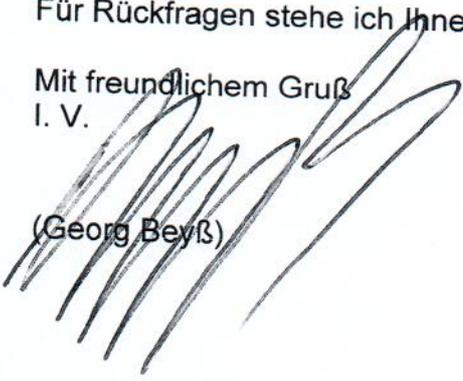
Das von Ihnen zitierte Urteil (VGH BW, Urteil v. 22.02.2001 - 1 S. 786/00) ist für die Geltendmachung der möglichen Schadensersatzforderung nicht einschlägig, da sich der Verwaltungsgerichtshof BW sachlich mit der Verpflichtung der Abgabe einer Nebentätigkeitserklärung gegenüber der Dienstaufsichtsbehörde auseinandersetzt und in diesem Zusammenhang feststellt, dass es sich dabei um keine kommunalrechtliche, sondern eine dienstrechtliche Angelegenheit handelt, die nicht in der Kontrollbefugnis des Gemeinderates steht. Dies ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Aufgrund meiner Ausführungen und meiner rechtlichen Bewertung der o. g. Eingabe fordere ich Sie hiermit auf, den Leistungsbescheid an Herrn Bürgermeister Schuster a. D. **bis zum 06.11.2018** zurückzunehmen. Sollten Sie dieser Verfügung nicht nachkommen, werde ich von meinen Aufsichtsmitteln gem. §§ 121 ff. GO NRW Gebrauch machen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
I. V.

(Georg Beyß)



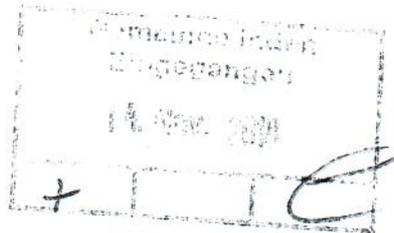


# DER LANDRAT DES KREISES DÜREN

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

An den  
Bürgermeister  
Rathausstraße 1  
52459 Inden



## Hauptamt

Dienstgebäude  
Bismarckstr. 16, Düren  
Auskunft  
Maximilian Weinberger  
Telefon-Durchwahl  
02421/22-2186  
eMail  
amt10@kreis-dueren.de

Zimmer-Nr.  
78 (Haus A)

Fax  
02421/22-2024

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!  
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:  
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihre Zeichen  
BM/Bü und BM/Ku

Ihre Nachrichten vom  
17.10.2018 und 31.10.2018

Mein Zeichen  
10/4 15 11 07 05

Datum  
08. November 2018

Eingabe der Fraktionsvorsitzenden von CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen vom  
20. September 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Langefeld,

mit Schreiben vom 31.10.2018 teilen Sie mit, dass Sie meiner Rücknahmeaufforderung vom 25.10.2018 nicht Folge leisten werden. In Ihrem Schreiben zweifeln Sie meine Rechtsauffassung an. Neue Sachargumente können Ihrem Schreiben allerdings nicht entnommen werden.

Für die Geltendmachung des Schadens führen Sie § 48 Beamtenstatusgesetz an. Diese Anspruchsgrundlage wird von der Kommunalaufsicht nicht angezweifelt. Vielmehr ist es nach wie vor streitig, wer diese Norm umsetzen kann, d.h. welches Organ der Gemeinde hierfür zuständig ist.

Hier wird von Ihnen nach wie vor § 73 Abs. 3 GO NRW angeführt. In der Tat sind danach dienstrechtliche Entscheidungen durch den Bürgermeister zu treffen. Dies folgt daraus, dass der Bürgermeister der Dienstvorgesetzte der Bediensteten nach § 73 Abs. 2 GO NRW ist. Hier wird allerdings - nach wie vor - von Ihnen verkannt, dass mit "Bediensteten" sich noch im Dienst befindende Beamte und Beschäftigte gemeint sind. **Auch wenn Ruhestandsbeamte unter § 73 Abs. 3 GO NRW grundsätzlich zu subsumieren sind, ist der Bürgermeister im Ruhestand nicht von dieser Norm erfasst.** Dies ist u. a. daraus abzuleiten, dass das Kommunalverfassungsrecht in NRW keinen Dienstvorgesetzten für Bürgermeister vorsieht.

Insofern ist die Zuständigkeitsfrage nach § 41 GO NRW zu klären. Danach liegt die Kompetenz beim Rat aufgrund seiner Allzuständigkeit, da hier ein Geschäft der laufenden Verwaltung eindeutig nicht vorliegt.

### Bankverbindung:

Sparkasse Düren  
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX  
Postbank Köln  
IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Telefonzentrale:  
(02421) 220

Web & Social Media  
[www.kreis-dueren.de](http://www.kreis-dueren.de)  
[facebook.com/kreisdueren](https://facebook.com/kreisdueren)  
[twitter.com/kreisdueren](https://twitter.com/kreisdueren)

Paketanschrift:  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

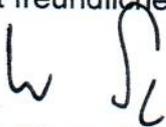
Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter [www.kreis-dueren.de/datenschutz](http://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Diese Rechtsauffassung wird **ausdrücklich** von der oberen Kommunalaufsichtsbehörde geteilt.

Mit Schreiben vom 31.10.2018 teilen Sie mit, dass Herr Bürgermeister a. D. Schuster Klage gegen Ihren Leistungsbescheid erhoben hat. Aus diesem Grund wird das Einleiten kommunalaufsichtlicher Maßnahmen für die Dauer des Klageverfahrens ausgesetzt.

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass Kosten, die durch das anhängige Klageverfahren für die Gemeinde entstehen, im Wege des Schadensersatzanspruches gegen Sie geltend gemacht werden können.

Mit freundlichem Gruß



(Wolfgang Spelthahn)